

CISG: Wahl oder Abwahl des UN-Kaufrechts in grenzüberschreitenden Lieferverträgen

Bei Verhandlungen zu grenzüberschreitenden Lieferverträgen kommt man – häufig erst am Ende der Verhandlungen, nachdem der eigentliche Gegenstand des abzuschließenden Vertrages bereits geklärt ist – zu einem Punkt, an dem festzulegen ist, welches Recht für den Vertrag gelten soll.

1.

Wird, aus welchen Gründen auch immer, keine Regelung hierzu getroffen, gilt – wenn und soweit die Herkunftsländer der Vertragspartner dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Handelskauf (CISG) beigetreten sind – das CISG. Für die bei Weitem meisten Europäischen Staaten und die großen Handelspartner, wie die USA, China und vor allem auch Russland, ist dies der Fall.

Daneben gilt das Kollisionsrecht der Staaten, aus denen die beteiligten Parteien stammen; in den meisten denkbaren Fällen also Verkäuferrecht.

2.

Bei internationalen Warenlieferungsverträgen wird das CISG häufig ausgeschlossen. Dies wird auch durch einen Großteil der Literatur – insbesondere bei Musterverträgen etc. – in der Regel empfohlen. Ob diese Empfehlung dabei auf rechtlichen Überlegungen oder eher auf einer Scheu vor dem Unbekannten beruht, ist nicht immer leicht auszumachen.

Richtigerweise werden solche Abwahlklauseln dann mit einer Rechtswahlklausel verbunden. Wird deutsches Recht (und ein deutscher Gerichtsstand) vereinbart, ist dieses Vorgehen in seltenen Fällen falsch. Das deutsche Recht stellt – zumindest für den deutschen Vertragspartner – ein bekanntes und damit beherrschbares Regelungswerk für den Abschluss und die Abwicklung von Kaufverträgen zur Verfügung.

Allein, es wird nicht immer möglich sein, deutsches Recht zu vereinbaren; einerseits, weil sich der Vertragspartner nicht darauf einlässt; andererseits, weil sich eine Gerichtsstandswahl in Deutschland aus praktischen Gründen verbietet. Letzteres insbesondere im Rechtsverkehr mit Russland, da Entscheidungen deutscher staatlicher Gerichte in Russland nicht vollstreckbar sind.

Kann man sich nicht auf eine Rechtswahl einigen oder wird beispielsweise das Internationale Handelsschiedsgericht der Industrie- und Handelskammer in Moskau als zuständiges Schiedsgericht gewählt, bietet das CISG eine Basis, die für beide Vertragspartner ein verlässliches Regelungssystem schafft und – insbesondere bei Berufung eines nichtdeutschen Handelsschiedsgerichts – die Geltung eines Rechts statuiert, mit welchem die Schiedsrichter in der Regel vertraut sind.

Ob hingegen das Ergebnis der Anwendung deutschen Rechts durch einen der russischen Rechtskultur entstammenden Schiedsrichter immer zu den Ergebnissen führt, welche bei einem deutschen Gericht erzielt würden, ist fraglich. Dies weniger wegen der fehlenden Kompetenz eines solchen Schiedsrichters, sondern eher wegen der fehlenden Vertrautheit mit der deutschen Rechtskultur und gegebenenfalls auch fehlender Kenntnis der zu einzelnen Rechtsnormen ergangenen Rechtsprechung.

Die Rechtsprechung zum CISG ist in weiten Teilen verfügbar und dem Schiedsrichter an einem internationalen Handelsschiedsgericht im Zweifel bekannt.

3.

Doch nicht nur als „Lückenbüßer“ kann unter Umständen das CISG dem BGB vorzuziehen sein. Das aufgrund der EU-Verbraucherschutzrichtlinie reformierte deutsche Kaufrecht kennt eine große Zahl von eigentlich verbraucherschützenden Rechtsnormen, welche auch auf den Handelskauf durchschlagen können.

Stellvertretend sei hier der Rückgriff gegen den Lieferanten gemäß §§ 478, 479 BGB genannt. Danach kann ein Unternehmer, der Verbrauchsgüter von einem Lieferanten erwirbt und an Verbraucher weiterverkauft, bei etwaigen Beanstandungen durch den Verbraucher, Rückgriff auf den Lieferanten nehmen. Dieses Rückgriffsrecht verjährt nach zwei Jahren (§ 479 Abs. 1 BGB). Die Verjährung tritt aber frühestens zwei Monate nach der Erfüllung der Mängelansprüche des Verbrauchers durch den Unternehmer, spätestens fünf Jahre nach Übergabe der Waren vom Lieferanten an den Unternehmer ein.

Das heißt, der Unternehmer kann, wenn er sich Mängelansprüchen des Verbrauchers ausgesetzt sieht, wegen dieser Ansprüche seinen Lieferanten auch dann noch in Anspruch nehmen, wenn eigene Mängelansprüche des Unternehmers bereits lange Zeit verjährt sind. Diese Regressansprüche sind nur sehr begrenzt vertraglich abdingbar.

Das CISG kennt dagegen nur sehr wenige zwingende Rechtsnormen. Das heißt, bei Geltung des CISG bestehen bei der Vertragsgestaltung erheblich größere Spielräume, Regelungen zu treffen, die dem speziellen Rechtsverhältnis angemessen sind. Die Anwendung auch zwingender Regelungen des BGB ist durch den Vorrang des CISG bei internationalen Warenkaufverträgen (Artikel 1 Abs. 1 CISG) ausgeschlossen. Eine Anwendbarkeit „durch die Hintertür“ ist nicht möglich.

Abhängig vom konkreten Rechtsverhältnis kann es sich also auch dann, wenn eine praktische Notwendigkeit zur Vereinbarung des CISG nicht besteht, empfehlen, intensiver über die Rechtswahlproblematik nachzudenken. Die häufig beobachtete Übung, das CISG wo auch immer möglich auszuschließen – und gegebenenfalls sogar die Wahl eines ausländischen Rechts zu riskieren – greift in jedem Falle zu kurz.

4.

Soll nach entsprechenden Überlegungen das CISG – etwa zu Gunsten des allgemeinen deutschen Zivilrechts – ausgeschlossen werden, ist zu beachten, dass dieser Ausschluss konkret erfolgen muss. Eine Rechtswahlklausel, wie z. B.: „Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.“ ist hierfür nicht ausreichend. Das CISG ist in Deutschland ratifiziert. Damit handelt es sich um materielles deutsches Recht, welches nach der obigen Klausel für anwendbar erklärt würde.

Richtig ist daher z. B. die Klausel: „Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des CISG.“

Um jegliche Eventualitäten zu vermeiden, sollte konsequenterweise daneben auch die Geltung der Kollisionsnormen des deutschen internationalen Privatrechts ausgeschlossen werden. Es ist sonst denkbar, dass Rechtsverweisungsnormen anwendbar bleiben, die der gewollten Rechtswahl widersprechen.

Das CISG wird insbesondere durch den deutschen Rechtsanwender recht stiefmütterlich behandelt. Wie wir meinen, häufig zu Unrecht.